

## **Merkblatt „Abgrenzung der laufenden Verwaltung“**

### **Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kreisausschuss und Landrat**

Gemäß § 38 LKO i. V. m. der Hauptsatzung des Landkreises Cochem-Zell ist der Kreisausschuss für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständig, soweit nicht

- der Kreistag einen weiteren Ausschuss damit beauftrag hat,
- der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,
- der Landrat von Kreisausschuss mit der Ausführung beauftragt wurde.

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wann im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes ein Geschäft der laufenden Verwaltung und damit die Zuständigkeit des Landrates kraft Gesetzes vorliegt (§ 41 Abs. 1 LKO).

Kreisausschuss und Landrat gehen einvernehmlich davon aus, dass die in der Anlage 1 aufgeführten Ausgaben und Einnahmen dem Begriff „Ausführung des Haushaltsplanes“ zuzuordnen sind und somit eine Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben ist; soweit die Beträge in Ziffer 1 und Ziffer 2 unterschritten werden, ist der Landrat zuständig.

Der Kreisausschuss hat gleichzeitig dem Landrat die Zuständigkeit zur Zustimmung zur Leistung / zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen bis zu den in Ziffer 3 und Ziffer 4 der Anlage 1 bestimmten Wertgrenzen übertragen. Darüber hinaus ist bis zu den in § 3 Abs. 1 e) der Hauptsatzung bestimmten Wertgrenzen der Kreisausschuss zuständig.

### **Anlage 1**

#### **1. Aufwendungen und Auszahlungen**

##### **1. Ergebnishaushalt und zugeordneter Finanzhaushalt**

1. Unterhaltskosten für Gebäude / Grundstücke je Maßnahme über 25.000 Euro,
2. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Wartungsverträgen über 20.000 EUR/Jahr,
3. Abschluss von Vergleichen über 20.000 EUR,
4. Freiwillige Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke über 2.500 EUR. <sup>1)</sup>

##### **2. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

1. Auftragsvergaben für Investitionen über 20.000 EUR, bei Kreisstraßen über 50.000 EUR,
2. Investitionsförderungsmaßnahmen über 5.000 EUR <sup>1)</sup>  
(Ausnahme: Zuweisungen und Zuschüsse für Hochborde und für die Benutzung kommunaler Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Begrenzung).

#### **2. Erträge und Einzahlungen**

##### **1. Ergebnishaushalt**

1. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen pp. sowie Feststellung und Festsetzung des Mietwertes bei Werkdienstwohnungen über 20.000 EUR/Jahr,
2. Abschluss von Vergleichen über 20.000 EUR,

##### **2. Finanzhaushalt**

1. Kreditaufnahmen (Neuaufnahme / Umschuldung) über 1,5 Mio. EUR im Einzelfall,
2. Veräußerung von Anlagevermögen über 10.000 EUR.

##### **3. Verzicht auf Erträge oder Einzahlungen**

1. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen über 10.000 EUR,
2. Erlass von Forderungen über 10.000 EUR. <sup>2)</sup>

### **3. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Kreistages; für unerhebliche Mehrausgaben ist die Zuständigkeit des Landrates gegeben (§§ 25, 57 LKO, 100 GemO). Bezüglich der Übertragung von Zuständigkeiten durch den Kreistag auf den Kreisausschuss wird auf die Hauptsatzung verwiesen.

Erheblich sind Mehraufwendungen und -auszahlungen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel

- a) der Buchungsstelle im Ergebnishaushalt oder dem zugeordneten Finanzhaushalt um mehr als 10.000 EUR oder
- b) eines Teilhaushaltes bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall (Maßnahme) um mehr als 10.000 EUR überschritten werden.

Unabhängig von vorstehender Regelung ist der Landrat zuständig, wenn die Ausgaben wirtschaftlich durchlaufend sind (z. B. Innere Verrechnungen, Rückzahlungen von Krediten zur Liquiditätssicherung oder zur Umschuldung).

### **4. Zustimmung zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen**

Die Zuständigkeitsregelung erfolgt in Anlehnung an die Abgrenzung bezüglich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Demnach werden Überschreitungen als erheblich angesehen, wenn eine Verpflichtungsermächtigung um mehr 10.000 EUR überschritten wird.

#### **Bemerkungen:**

1. Besondere Regelungen (z. B. Richtlinien des Kreistages) haben Vorrang.
2. Für den Erlass von Beträgen ab 25.000 EUR im Einzelfall wird die Zuständigkeit des Kreistages angenommen.